

<b>Anforderungen aus der AZWV vom 16.06.2004</b>	<b>Zuordnung zur PAS 1037:2004 Abschnitt 6</b>
<b>§ 7 Antrag des Trägers auf Zulassung für die Förderung</b>	
<p>(1) Die Zulassung des Trägers für die Förderung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung nur für einen bestimmten Wirtschafts- und Bildungsbereich, das gesamte Bundesgebiet oder nur für einen regional begrenzten Raum beantragt wird.</p>	<p>Antragsunterlagen der Zertifizierungsstelle und QM-Report</p>
<p>(2) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen Zertifizierungsstelle beantragt worden ist, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dies und die Entscheidung der Zertifizierungsstelle auch dann mitzuteilen, wenn der Antrag auf Zulassung sich auf einen anderen Wirtschafts- und Bildungsbereich oder auf einen anderen regional begrenzten Raum bezogen hat.</p>	<p>Antrag auf Zulassung und Unterlagen über die Entscheidung der Zertifizierungsstelle</p>
<p>(3) Im Einvernehmen mit der Zertifizierungsstelle können die erforderlichen Angaben auch in einem Selbstreport über den Träger und die Maßnahmen zusammengefasst werden.</p>	<p>QM-Report</p>
<p>(4) Der Zertifizierungsstelle sind wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Trägerzulassung haben können, insbesondere der finanziellen und fachlichen Leistungsfähigkeit und der Anwendung des Systems der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung unverzüglich anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in § 8 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.</p>	<p>1.7 Verfügbarkeit von Dokumenten und Daten</p>

## § 8 Anforderungen an den Träger

**(1) Leistungsfähigkeit des Trägers nach § 84 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch setzt insbesondere voraus, dass seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. Zu ihrer Beurteilung hat der Träger folgende Angaben zu machen:**

<p>1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Weiterbildung angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Weiterbildung angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,</p>	<p>QM-Report (Pkt. 1) und/oder gesonderte Anlage zum Antrag auf Zulassung</p>
<p>2. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre oder eine entsprechende Erklärung dieser Personen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,</p>	<p>gesonderte Anlage zum Antrag auf Zulassung</p>
<p>3. eine Übersicht über das aktuelle Angebot an Bildungsmaßnahmen der Antragstellerin oder des Antragstellers; sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung der Ausbildungsstätte vorzulegen,</p>	<p>3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote 3.4 Durchführungsplanung</p>
<p>4. zur Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume,</p>	<p>2.2 Lerninfrastruktur ermitteln, bereitstellen und aufrechterhalten</p>
<p>5. zur Eignungsfeststellung,</p>	<p>3.2 Bildungsberatung</p>

6. zur Beratung vor und während der Durchführung,	3.2 Bildungsberatung 3.5 Durchführung
7. zu den Methoden und den Materialien bei der Vermittlung von Kenntnissen,	2.2 Lerninfrastruktur ermitteln, bereitstellen und aufrechterhalten 3.1 Bildungsmarketing 3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote 3.5 Durchführung 3.6 Evaluierung, Ergebnisfeststellung und Auswertung
8. zu den vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und	2.2.3 Vertragliche Rahmenbedingungen
9. zum verwendeten Werbematerial.	3.1.3 Kunden/-nutzerinformation
<p><b>(2) Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 84 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt voraus, dass er bei der Entwicklung seiner Angebote Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Zur Beurteilung und Feststellung muss der Antrag insbesondere Angaben enthalten</b></p>	
1. zur Zusammenarbeit mit Betrieben und Berufsverbänden, 2. zur Teilnahme an Arbeitsmarktkonferenzen, 3. zur Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit 4. zum Erfassen und zur Auswertung aktueller arbeitsmarktrelevanter Daten,	1.4 Unternehmensplanung 1.5 Aufbau- und Ablauforganisation inkl. Geschäftsfelder und Kooperationen 3.1 Bildungsmarketing 4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern
5. zu dem für diese Teilaufgabe eingesetzten fachlich qualifizierten Personal,	2.1 Personal (Mitarbeiter und Lehrende) entwickeln
6. zur Vereinbarung von Unternehmenszielen über die Vermittlung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern,	1.3 Unternehmens- und qualitätsziele 1.4 Unternehmensplanung 1.9 Controlling

<p>7. zu den arbeitsmarktlichen Ergebnissen bei bereits abgeschlossenen Maßnahmen, insbesondere zur Eingliederung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu den Bemühungen zur Vermittlung und</p> <p>8. zu Bewertungen von abgeschlossenen Maßnahmen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betriebe im Hinblick auf arbeitsmarktliche Verwertbarkeit.</p>	<p>1.9 Controlling  3.1 Bildungsmarketing  3.3.6 Evaluierung von Bildungsangeboten  3.6.2 Erfolgsbewertung  3.6.4 Erfahrungssicherung  4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p><b>(3) Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte müssen nach § 84 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sein, eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten zu lassen. Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu</b></p>	
<p>1. der allgemeinen fachlichen und pädagogischen Eignung sowie der Berufserfahrung der Beratungs- und Lehrkräfte; Lebensläufe, die genaue Angaben über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang enthalten, sind beizufügen,</p> <p>2. praktischen Erfahrungen im Fachgebiet,</p> <p>3. methodisch-didaktischen Qualifikationen,</p> <p>4. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,</p> <p>5. regelmäßigen fachlichen und pädagogischen Weiterbildungen der Lehrkräfte und</p>	<p>1.5 Aufbau- und Ablauforganisation inkl. Geschäftsfelder und Kooperationen  2.1 Personal (Mitarbeiter/innen und Lehrende) entwickeln</p>
<p>6. Teilnehmerbefragungen zu den Lehrkräften.</p>	<p>3.6 Evaluierung, Ergebnisfeststellung und Auswertung  4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p><b>(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu</b></p>	
<p>1. einem kundenorientierten Leitbild,</p>	<p>1.2 Leitbild und Qualitätspolitik</p>

<p>2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, des Unternehmens,</p>	<p>1.9 Controlling  3.1 Bildungsmarketing  3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote  3.6 Evaluierung, Ergebnisfeststellung und Auswertung  4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p>3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs,</p>	<p>1.3 Unternehmens- und Qualitätsziele  3.1 Bildungsmarketing  3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote  3.6 Evaluierung, Ergebnisfeststellung und Auswertung  4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p>4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,</p>	<p>3.2 Bildungsberatung  3.5 Durchführung  3.6 Evaluierung, Ergebnisfeststellung und Auswertung</p>
<p>5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden,</p>	<p>3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote  3.6 Evaluierung, Ergebnisfeststellung und Auswertung  4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p>6. der Unternehmensorganisation und -führung,</p>	<p>1. Bildungsorganisation führen und entwickeln</p>
<p>7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise</p>	<p>3.6 Evaluierung, Ergebnisfeststellung und Auswertung  4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p>8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung und</p>	<p>4.7 Verbesserungsprozess, Verbesserungsprojekte</p>

<p>9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren.</p>	<p>1.3 Unternehmens- und Qualitätsziele  1.9 Controlling  3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote  3.4 Durchführungsplanung  3.5 Durchführung  3.6 Evaluierung, Ergebnisfeststellung und Auswertung  4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p><b>§ 9 Anforderungen an Maßnahmen für die Förderung</b>  <b>(1) Das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen nach § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch setzt voraus, dass bezogen auf alle Maßnahmen, für die der Träger eine Zulassung für die Förderung beantragt,</b></p>	
<p>1. die Lehrgangsziele, Dauer und Inhalte jeweils auf die Lernvoraussetzungen der erwarteten Zielgruppe und das Bildungsziel hin konzipiert und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Umsetzung der Lernziele gewährleistet sind sowie durch Vertragsabschluss mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts-, Kündigungsrechte und Ferienregelungen vereinbart werden,</p>	<p>2.2.3 Vertragliche Rahmenbedingungen  3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote  3.4 Durchführungsplanung</p>
<p>2. die Maßnahmen in arbeitsmarktrelevante und regionale Entwicklungen eingebunden sind, so dass eine Eingliederung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden kann,</p>	<p>3.1 Bildungsmarketing  3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote  4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p>3. die Lehrorganisation auf einen möglichst erfolgreichen Abschluss aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinwirkt,</p>	<p>1.2 Leitbild und Qualitätspolitik  1.3 Unternehmens- und Qualitätsziele</p>
<p>4. die Maßnahmen auf einen geregelten, einen anderen oder auf einen Teil eines Abschlusses vorbereiten,</p>	<p>3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote</p>
<p>5. ein Zeugnis über den erreichten Abschluss und den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs erteilt wird,</p>	<p>3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote</p>

<p>6. die Kostensätze den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und sachgerecht ermittelt werden sowie unter Berücksichtigung der für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze angemessen sind,</p>	<p>1.9 Controlling 2.5 Finanzielle Ressourcen 4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p>7. die Dauer der Maßnahmen auf den notwendigen Umfang begrenzt wird und</p>	<p>3.1 Bildungsmarketing 3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote 4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p>8. im erforderlichen Umfang notwendige praktische Lernphasen integriert werden.</p>	<p>3.1 Bildungsmarketing 3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote 4. Bildungsprozesse messen, analysieren und verbessern</p>
<p>Der Träger hat das Vorliegen aller Voraussetzungen nach Satz 1 in seinem Antrag in Bezug auf alle Maßnahmen, für die er die Zulassung beantragt, darzulegen.</p>	<p>2.2.3 Vertragliche Rahmenbedingungen 3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote 3.4 Durchführungsplanung</p>
<p>(2) Die Zertifizierungsstelle prüft auf Antrag des Bildungsträgers eine durch sie bestimmte Referenz-Auswahl von Bildungsmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die in § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Für nach erfolgter Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 neu zu eröffnen; dies gilt nicht für Wiederholungsmaßnahmen.</p>	
<p>(3) Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen nicht bei der Zertifizierungsstelle, bei der er seine Zulassung für die Förderung beantragt hat, so hat er der Zertifizierungsstelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	

<p>(4) Soweit die Zulassung von Bildungsbausteinen beantragt wird, gilt eine hierfür erteilte Zulassung auch für eine aus mehreren zugelassenen Bausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger im Rahmen seines Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gewährleistet, dass derartige Maßnahmen individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und des Arbeitsmarktes abgestimmt sind.</p>	<p>2.2.3 Vertragliche Rahmenbedingungen 3.3 Entwicklung neuer Bildungsangebote 3.4 Durchführungsplanung</p>
<p>(5) Der Zertifizierungsstelle sind wesentliche Änderungen im Angebot an Bildungsmaßnahmen, insbesondere eine Erhöhung der Lehrgangsgebühren, eine Veränderung der Maßnahmedauer und wesentlicher Weiterbildungsinhalte sowie der Konzeption oder der methodischen Durchführung umgehend anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Liegen der Zertifizierungsstelle Erkenntnisse vor, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, hat sie dies der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>3.3.5 Änderungen am Curriculum</p>